



Anfrage	
- öffentlich -	
AF-2/2023	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter	Ortsbeirat Ransel
Aktenzeichen	AF-02/2023
Datum	18.07.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
----------------	--------	-----------------

Betreff:

Klärung Pachtverhältnisse Grillhütte Ransel

Anfrage:

Der Ortsbeirat fragt folgendes an:

Gibt es für das Grundstück auf dem die Grillhütte der Vereine steht einen Pachtvertrag?

Wenn ja, mit wem wurde dieser geschlossen?

Wer haftet z.B bei Vermietungen?

Antwort der Verwaltung:

Einen Pachtvertrag gibt es nicht. Das Grundstück gehört der Stadt Lorch, die Hütte wurde in den 70er Jahren von Ranseler Vereinen ohne Baugenehmigung errichtet. Im Nachgang wurde hierfür eine Genehmigung beantragt, welche nachträglich auch erteilt wurde.

Haftung im Schadenfall:

Da es keinen Pachtvertrag oder sonstige Vereinbarung mit dem Vereinsring gibt, liegt die Haftung im Schadenfall bei der Stadt Lorch, da bei dieser als Grundstückseigentümerin die Verkehrssicherungspflicht liegt.

Wird die Grillhütte allerdings für Feierlichkeiten oder sonstiges vermietet, muss der Veranstalter eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abschließen bzw. haftet persönlich.

gez. Ivo Reißler
Bürgermeister